

Betriebskonzept Röslischüür

1. ZWECK

1.1. ZWECK IM ALLGEMEINEN

Die Allgemeinen Rahmenbedingungen sind gesetzt durch

a) den Quartiervereins Unterstrass, der bezweckt:

1. die Interessen des Quartiers Unterstrass, seiner Einwohner:innen und des ansässigen Gewerbes zu wahren und zu fördern und allgemein städtische Fragen zu behandeln, die Quartierentwicklung beeinflussen;
2. Quartieraktivitäten zu fördern und zu unterstützen;
3. die Geselligkeit unter den Mitgliedern und die Quartierzusammengehörigkeit zu fördern und zu pflegen;
4. die quartierbezogenen Interessen und Rechte seiner Mitglieder zu wahren. Er ist dabei auch befugt, die ihm zustehenden Rechtsmittel, insbesondere solche gegen Planungs- und Bauvorhaben, zu ergreifen.

b) den Gebrauchsleihevertrag der Stadt Zürich für die Röslischüür, in dem festgehalten ist:

«Der Leihgegenstand steht dem Entlehner für den Betrieb von quartierbezogenen Aktivitäten (Einzelpersonen, Gruppen, Vereine etc.) zur Verfügung.

Der Entlehner kann für die Raumüberlassung zur Durchführung solcher Aktivitäten Gebühren erheben, deren jährliche Gesamtsumme jedoch die Selbstkosten für den Betrieb des Leihgegenstandes nicht wesentlich überschreiten soll.

Untervermietungen an Einzel-/juristische Personen für Anlässe mit reinem Wirtschaftlichkeitsaspekt sind in der Regel nicht zulässig.»

1.2. ZWECK IM SPEZIELLEN

Mit dem Betrieb der Röslischüür fördert und unterstützt der Quartierverein Unterstrass insbesondere die Quartieraktivitäten, die Geselligkeit unter den Mitgliedern und den Quartierbewohner:innen und die Quartierzusammengehörigkeit.

Prioritär erfolgt dies durch eigene Veranstaltungen des Quartierverein sowie von öffentlichen Veranstaltungen von Non-Profit-Organisationen aus dem Quartier Unterstrass bzw. dem Kreis 6 (Unterstrass und Oberstrass). Nachgelagert wird die Röslischüür für private Veranstaltungen (Geburtstage, Familienfeiern etc.) vermietet

Ein allfälliger Nettogewinn aus dem Betrieb der Röslischüür wird verwendet

- a) für Infrastrukturinvestitionen in die Röslischüür und
- b) für die Finanzierung von quartierbezogenen Aktivitäten des Quartiervereins (Info-Veranstaltungen, Konzerte, Lesungen, Ostereiermalen, Neuzuzügeranlässe etc.)

2. BETRIEBS- UND VERMIETUNGSPRINZIPEN

2.1. NUTZERGRUPPEN

Die Räume können von allen Interessierten gemietet werden. Davon ausgenommen sind Einzelpersonen und Gruppierungen, deren Ziele und Angebote rassistisch, sexistisch, gewaltverherrlichend oder in einer sonstigen Art ausgrenzend sind und/oder unserer demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen. Ebenso davon ausgenommen sind Einzelpersonen oder Gruppierungen, deren Ziele und Angebote die Bevölkerung derart polarisieren, dass mit massiven Störungen des Angebots oder des Betriebs zu rechnen ist.

2.2. ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

Die Röslichhütte wird nur für öffentliche Veranstaltungen vermietet, wenn:

- die Nutzenden nicht entlohnt werden;
- kein über die Deckung der Selbstkosten hinausgehender übermässiger Erlös erwirtschaftet werden soll;
- die Veranstaltung dem Zweck des Quartiervereins entspricht.

Auf Anfrage der Stadt Zürich müssen die Einnahmen offengelegt werden.

Die Erhebung von Eintrittsgebühren ist zur Finanzierung der Selbstkosten wie etwa der Gagen von Künstler:innen, unter den obigen Voraussetzungen zulässig.

Der Verkauf von Getränken an öffentliche Veranstaltungen nur dann erlaubt ist, wenn die Verkaufenden nicht entlohnt werden, der Verkaufsüberschuss der Deckung der Selbstkosten dient und eine Festwirtschaftsbewilligung oder das Wirtepatent vorliegt.

Aktuelle Anmerkung (Stand Anfangs März 2024): der Quartierverein ist daran, das Wirtepatent für Veranstaltungen in der Röslichhütte zu erreichen.

Nicht betroffen vom „Entlohnungsverbot“ der Nutzenden sind selbstredend:

- Gagen für Kunstschaffende
- Honorare für künstlerische Fachleute (Ton, Licht, Kostüme etc.)

Diese Prinzipien gelten auch für die eigenen Veranstaltungen des Quartiervereins Unterstrass.

2.3. GESCHLOSSENE VERANSTALTUNGEN

Bei geschlossenen privaten Veranstaltungen ist der Getränkeverkauf ausgeschlossen. Das beantragte Wirtepatent des Quartiervereins Unterstrass stellt dafür nicht zur Verfügung.

2.4. MIETZINSE UND NUTZUNGSKOSTEN

Die Mietzinse, die Reinigungskosten sowie die Nutzungskosten für Geräte (wie Beamer, PA-Anlage etc.) werden so festgelegt, dass mittel- und langfristig der Betrieb der Röslichhütte und der Geräte garantiert ist und die Selbstkosten für Anschaffungen, Unterhalt und Verwaltung gedeckt sind.

2.5. VERMIETUNGSBÜRO

Für die Verwaltung der Röslichhütte wird im Auftrag oder durch Angestellte im Beschäftigungsumfang von ca. 15% ein Vermietungsbüro betrieben, das

- a) einen halben Tag in der Woche vor Ort präsent ist und
- b) unter der Woche auf Mailanfragen rasch möglichst reagiert.

ZÜRICH, 21. MÄRZ 2024 / VERSION 1.0